

Förderkreis Neonatologie
für das frühgeborene und kranke neugeborene Kind e.V.

VEREINSSATZUNG

Stand: 09. Mai 2026

Vereinssatzung „Förderkreis Neonatologie für das frühgeborene und kranke neugeborene Kind e.V.“

Eingetragen im Vereinsregister bei dem Amtsgericht Stuttgart unter Nr. 4631.

§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderkreis Neonatologie für das frühgeborene und kranke neugeborene Kind e.V.“

2. Der Sitz des Vereins ist Stuttgart.

3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Neonatologie und des Wohls frühgeborener und kranker neugeborener Kinder.

   Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

   Förderung von Forschung und Therapie auf dem Gebiet der Neonatologie und der vorgeburtlichen Medizin (Perinatologie); Beratung der Eltern bei einem Risiko für das ungeborene Kind; Beratung der Eltern eines frühgeborenen und kranken neugeborenen Kindes, Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen Eltern und Hilfe bei sozialen Problemen; Öffentlichkeitsarbeit; Förderung der Weiterbildung auf den Gebieten des Vereinszwecks und Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen; Zusammenarbeit mit Vereinen mit ähnlichen Satzungszwecken.

Stand: 09. Mai 2026

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Ab schnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
   Der Verein ist überparteilich und konfessionell ungebunden.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
   Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Abweichend davon können Vorstandsmitglieder und andere für den Verein im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke tätige Personen für ihren Zeitaufwand oder zur Abgeltung ihres tatsächlichen Aufwandes eine pauschale Tätigkeitsvergütung (Ehrenamtspauschale) gem. §3 Nr. 26a EStG im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstsätze erhalten. Die Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung.
   Darüber hinaus können Mitglieder, die ausnahmsweise vom Verein mit umfangreichen, zeitaufwendigen Aufgaben betraut werden, können hierfür eine Vergütung erhalten, die jedoch die Mindestvergütung, die einer außenstehenden Person für diese Aufgaben zu zahlen wäre, nicht überschreiten darf. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

I. Mitglieder des Vereins können volljährige, natürliche Personen, juristische Personen und Personengesellschaften werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
   Der Antrag soll Namen, Anschrift und E-Mail-Adresse des Antragstellers enthalten. Änderungen der Email-Adresse, Postanschrift sowie Bankverbindung sind dem Förderkreis umgehend mitzuteilen.

   Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen versehen ist, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang schriftlich beim Vorstand Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

II. Die Mitgliedschaft endet

   a) bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds;
   b) bei juristischen Personen und Personengesellschaften bei Eröffnung des Konkursverfahrens oder mit Auflösungsbeschluss;
   c) durch Austritt;
   d) durch Ausschluss;
   e) durch Streichung von der Mitgliederliste.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Förderkreis per Email oder Brief. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied das gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 3 Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses oder, wenn der Einschreibebrief nicht angenommen wurde, abverlangt worden ist, ab dem Tage des Zustellungsversuchs, beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des ausgeschlossenen Mitglieds.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Beiträge oder sonstige Leistungen nicht erstattet.

§ 4
Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Diese sind jeweils zum 31. Januar eines Geschäftsjahres fällig. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Die Mitglieder sollen den Vorstand ermächtigen, den Beitrag durch Abbuchung von einem Bankkonto einzuziehen.

§ 5
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a) der Vorstand
b) die Mitgliederversammlung.

Stand: 09. Mai 2026

§ 6
Der Vorstand

I. Zusammensetzung, Vertretungsbefugnis

Der Vorstand besteht aus
a) dem/der 1. Vorsitzenden,
b) dem/der 2. Vorsitzenden,
c) dem/der Schriftführer/in,
d) dem/der Schatzmeister/in.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter einem Vorsitzenden, vertreten.

II. Zuständigkeiten

Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen und alle in diesem Rahmen anfallenden Aufgaben zu erledigen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

III. Amtsdauer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Der gewählte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

IV. Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen.
Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die seine Tätigkeit regelt.

Stand: 09. Mai 2026

§ 7
Die Mitgliederversammlung

I. Einberufung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung kann per Email oder Brief erfolgen.
Die Frist beginnt mit dem Tag, der dem Absendetag des Einladungsschreibens folgt.
Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse (Email-Adresse oder Postanschrift) gerichtet ist.

Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder schriftlich verlangt wird. Der Vorstand kann eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies für erforderlich hält.

II. Zuständigkeiten

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
2. Entlastung des Vorstands;
3. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
4. Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und nicht Vereinsmitglieder sein müssen, für die Dauer eines Geschäftsjahres;
5. Beschlussfassung über Änderung der Satzungen und über Auflösung des Vereins;
6. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
7. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
8. Stellen von Anträgen zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung.
   Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Initiativantrag).

III. Ablauf

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer, der nicht Vereinsmitglied sein muss.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Vertretern von Presse, Rundfunk und Fernsehen beschließt die Mitgliederversammlung.

Bei Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 3 fremde Stimmen vertreten. Die Bevollmächtigung ist für jede Versammlung gesondert zu erteilen.

IV. Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Satzungsänderung ist ein Initiativantrag ausgeschlossen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln erforderlich. Die Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung aller Mitglieder. Die Zustimmung nicht erschienener oder nicht vertretener Mitglieder ist schriftlich einzuholen.

Für Wahlen gilt folgendes:
Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei Stimmengleichheit ist ein weiterer Wahlgang erforderlich. Ergibt sich bei diesem wiederum Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

Stand: 09. Mai 2026

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung;
- die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
- die Zahl der erschienen Mitglieder;
- die Tagesordnung;
- die Art der Abstimmung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse.

Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 8
Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Sofern die Mitgliederversammlung nicht mit einfacher Mehrheit anderes beschließt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

2. Wird der Verein aufgelöst oder fällt die Steuerbegünstigung weg, fallen die vorhandenen Mittel an einen gemeinnützigen Verein oder Träger, der sich für frühgeborene oder kranke Kinder einsetzt.

   Den Begünstigten bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen und vertretenden Mitglieder.

Stand: 09. Mai 2026